

(Stand 01.01.2002)

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 16. Dezember 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBL S. 227) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBL S. 216) erläßt die Gemeinde Mistelbach folgende

Satzung:

§ 1
Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM	ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM	ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM	ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM	ab 01. Januar 1997	35,-- DM,
ab 01. Januar 2002	17,90 Euro		

im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mistelbach, 16. Dezember 1991

Gemeinde Mistelbach

B e k a n n t m a c h u n g

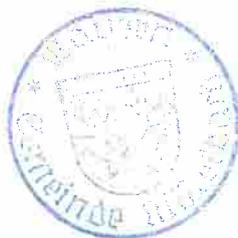
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Gemeinderat Mistelbach hat eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter erlassen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zimmer 1, Mistelbach während der allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und Di. u. Do. 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mistelbach, 17. Dezember 1991



Bauer

Bauer
1. Bürgermeister

angeheftet: 20. Dezember 1991

abgenommen: 20. Januar 1992